

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Rente an Versicherte

Feuerwehrangehörige, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Unfalltag hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) richtet sich nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten **auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**. Sie ergibt sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde (Jahresarbeitsverdienst). Die Vollrente bei einer MdE in Höhe von 100 v. H. beträgt jährlich 2/3 des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer anteiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Rente dem Grad der Minderung entsprechend angepasst.

Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (Schüler, Hausfrauen, Rentner, usw.), ist per Gesetz ein Mindestjahresarbeitsverdienst festgelegt, aus dem die Rente errechnet wird (ab 01.01.2025 bei über 18Jährigen = 26.964,00 €). Der Höchstjahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente ist laut Satzung auf das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Bezugsgröße festgelegt (ab 01.01.2025 = 44.940,00 € x 3 = 134.820,00 €).

Die Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Verletztengeld entfällt (im Regelfall nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit) oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld bestanden hat, (z. B. Schüler oder Rentner) nach dem Tag des Unfalles.

Die Rente endet, sofern die MdE unter einen Wert von 20 v. H. fällt. Anderenfalls wird sie bis zum Lebensende gewährt.

Die Rentenzahlung erfolgt auch, wenn durch den Unfall **kein** Einkommensverlust entstanden ist.

Beispielrechnung:	Rente
Jahresarbeitsverdienst (brutto)	36.000,00 €
Vollrente	24.000,00 €
MdE	30 v. H.
Jahresrente	7.200,00 €
Monatsrente	600,00 €

Bezüglich der Mehrleistungen zur Rente verweisen wir auf unser Info-Blatt „Mehrleistungen“.